

Arbeitszeitkalender 2026

für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

- ☞ Markieren Sie mit einem Stift Trifft einer der Feiertage auf einen freien Ersatztag.
- ☞ Tragen Sie gegebenenfalls zu (z. B. Friedensfest in der Stadt) dass der/die MitarbeiterIn über

Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,

wenig Kolleginnen und Kollegen arbeiten im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Ihr Dienst ist vielen mehr Berufung als Beruf und sie engagieren sich für ihre Gemeinde über das Maß hinaus.

Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität, Vertrauen und Rücksichtnahme. Auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten zu achten ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei.

Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farblich hervorgehobenen Festtage sind im Grundsatz arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betriebsüblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt folgendes Prinzip:

Der Ausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden, vor allem, wenn die Arbeitszeit nicht elektronisch erfasst wird. Oft erhält dann – im gegenseitigen Einverständnis – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. § 6 Abs. 2 Teil A, 1.) ist dies im Grundsatz zulässig – vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Freitag					1 Tag der Arbeit**		
Samstag					2		
Sonntag		1	1		3		
Montag		2 Mariä Lichtmess	2		4	1	
Dienstag		3	3		5	2	
Mittwoch		4	4	1	6	3	1
Donnerstag	1 Neujahr**	5	5	2 Gründonnerstag	7	4 Fronleichnam**	2
Freitag	2	6	6	3 Karfreitag**	8	5	3
Samstag	3	7	7	4 Karsamstag	9	6	4
Sonntag	4	8	8	5 Ostersonntag*	10	7	5
Montag	5	9	9	6 Ostermontag**	11	8	6
Dienstag	6 Erscheinung des Herrn**	10	10	7	12	9	7
Mittwoch	7	11	11	8	13	10	8
Donnerstag	8	12	12	9	14 Christi Himmelfahrt**	11	9
Freitag	9	13	13	10	15	12	10
Samstag	10	14	14	11	16	13	11
Sonntag	11	15	15	12	17	14	12
Montag	12	16	16	13	18	15	13
Dienstag	13	17	17	14	19	16	14
Mittwoch	14	18 Aschermittwoch	18	15	20	17	15
Donnerstag	15	19	19	16	21	18	16
Freitag	16	20	20	17	22	19	17
Samstag	17	21	21	18	23	20	18
Sonntag	18	22	22	19	24 Pfingstsonntag*	21	19
Montag	19	23	23	20	25 Pfingstmontag**	22	20
Dienstag	20	24	24	21	26	23	21
Mittwoch	21	25	25	22	27	24	22
Donnerstag	22	26	26	23	28	25	23
Freitag	23	27	27	24	29	26	24
Samstag	24	28	28	25	30	27	25
Sonntag	25		29 Palmsonntag	26	31	28	26
Montag	26		30	27		29	27
Dienstag	27		31	28		30	28
Mittwoch	28			29			29
Donnerstag	29			30			30
Freitag	30						31
Samstag	31						

Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf einen Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder betriebsüblich freie Tage sind in überwiegender evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie ***.

- * Für Oster- und Pfingstsonntag erhalten MitarbeiterInnen genau einen ganzen Tag arbeitsfrei, unabhängig davon wie viele Stunden an dem Tag gearbeitet werden.
- ** An diesen gesetzlichen Feiertagen besteht Anspruch auf einen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in der Ausgleichswoche (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 4 Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser Woche 4 Stunden weniger arbeiten) geregelt in den Dienstordnungen, sowie § 13 Abs. 4 KAZO, ABD Teil D, 3.) Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (**) zu verfahren.
- *** Es handelt sich um arbeitsfreie Tage gemäß ABD. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgleich" innerhalb der Ausgleichswoche zu verfahren.

Das aktuelle ABD finden Sie unter www.onlineABD.de. Die Dienstordnungen finden Sie dort im Teil C.

ihren festen freien Tag im Kalender (z. B. alle Montage).
Ihren freien Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie

zusätzliche regional oder betriebsüblich freie Tage ein
in Augsburg). Für diese Tage ist Zeitausgleich so zu gewähren,
er einen ganzen freien Tag verfügen kann.

Tag	August	September	Oktober	November	Dezember	Wochentag
1						Freitag
2				1		Sonntag
3				2		Montag
4		1		3	1	Dienstag
5		2		4	2	Mittwoch
6		3	1	5	3	Donnerstag
7		4	2	6	4	Freitag
8	Friedensfest (Stadt Augsburg)**	5	3	7	5	Sonntag
9		6	4	8	6	Montag
10		7	5	9	7	Dienstag
11		8	6	10	8	Mittwoch
12		9	7	11	9	Donnerstag
13		10	8	12	10	Freitag
14		11	9	13	11	Sonntag
15	Mariä Himmelfahrt** / ***	12	10	14	12	Montag
16		13	11	15	13	Dienstag
17		14	12	16	14	Mittwoch
18		15	13	17	15	Donnerstag
19		16	14	18	16	Freitag
20		17	15	19	17	Sonntag
21		18	16	20	18	Montag
22		19	17	21	19	Dienstag
23		20	18	22	20	Mittwoch
24		21	19	23	21	Donnerstag
25		22	20	24	22	Freitag
26		23	21	25	23	Sonntag
27		24	22	26	24	Montag
28		25	23	27	25	Dienstag
29		26	24	28	26	Mittwoch
30		27	25	29	27	Donnerstag
31		28	26	30	28	Freitag
		29	27		29	Sonntag
		30	28		30	Montag
		31	29		31	Dienstag
			30			Mittwoch
			31			Donnerstag
						Freitag
						Sonntag

betriebsübliche Feiertage fallen unter die Gruppe **.

1 gearbeitet wurde. (geregelt in den Dienstordnungen)
Zeitausgleichswoche von der Wochenarbeitszeit abgezogen.
Woche an den übrigen Tagen noch 39 minus 4 Std. = 35 Std. arbeiten.)
ist immer wie unter * beschrieben zu verfahren.
in 3 Monaten zu gewähren (geregelt in § 6 Abs. 3, ABD Teil A, 1.).



„Fester freier Tag“

- Soweit nicht anders vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist im Grundsatz Arbeitstag. Der „freie Tag“ muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!

- Fällt auf den „festen freien Tag“ ein Feiertag, an dem gearbeitet werden muss, erhält er/sie möglichst innerhalb einer Woche einen anderen Tag frei. Dies ist unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden. Zur Berechnung der Zahl der Arbeitsstunden in der Ausgleichswoche siehe die Anmerkung ** unter dem Kalender.

- Nur ausnahmsweise darf aus anderen „dringenden betrieblichen Gründen“ am „festen freien Tag“ gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein Ersatzruhetag zu gewähren. Dies ist wieder unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

Freier Sonntag

- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

Feiertagsausgleich

- Zeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.

- Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag). Für Arbeit an diesen Tagen ist Zeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.

- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3. B. § 13).

- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den „festen freien Tag“ gelegt werden, da dieser als Ersatz für den Sonntag ohnehin arbeitsfrei ist.

Einschränkung an Sonn- und Feiertagen

- An Sonn- und Feiertagen dürfen nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit der Liturgie stehen oder aus anderen Gründen zwingend an diesen Tagen erfolgen müssen. Schneeräumen vor der Kirche ist z. B. notwendig, Sträucher zuschneiden nicht. (Kirchliche Arbeitszeitordnung, „KAZO“, ABD Teil D, 3.)

Ausnahmen

- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (§ 9 Abs. 5 ABD Teil C, 5. bzw. § 5 Abs. 6 Teil C, 6.).

Erholungsurlaub

- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da 6-Tage-Beschäftigte um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen müssen. Der Urlaubsanspruch beträgt für alle Beschäftigten mit 6-Tages-Woche 36 Tage (vgl. § 26 ABD Teil A, 1.).

- Zum Einbringen von Urlaubstagen bei Urlaub an Feiertagen: www.bayernkoda.de (Die KODA; Dienstgeber-Info)

Arbeitszeitkalender 2026

für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

- ☞ Markieren Sie mit einem Stift Ihren festen freien Tag im Kalender (z. B. alle Montage). Trifft einer der Feiertage auf Ihren freien Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie einen freien Ersatztag.
- ☞ Tragen Sie gegebenenfalls zusätzliche regional oder betriebsüblich freie Tage ein (z. B. Friedensfest in der Stadt Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag verfügen kann.

Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,
wenig Kolleginnen und Kollegen arbeiten im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Ihr Dienst ist vielen mehr Berufung als Beruf und sie engagieren sich für ihre Gemeinde über das Maß hinaus.

Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität, Vertrauen und Rücksichtnahme. Auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten zu achten ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei. Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farblich hervorgehobenen Festtage sind im Grundsatz arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betriebsüblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt folgendes Prinzip:

Der Ausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden, vor allem, wenn die Arbeitszeit nicht elektronisch erfasst wird. Oft erhält dann – im gegenseitigen Einvernehmen – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. § 6 Abs. 2 Teil A, 1.) ist dies im Grundsatz zulässig – vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf einen Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder betriebsübliche Feiertage fallen unter die Gruppe **. Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie ***.

* Für Oster- und Pfingstsonntag erhalten MitarbeiterInnen genau einen ganzen Tag arbeitsfrei, unabhängig davon wie viele Stunden gearbeitet wurde. (geregelt in den Dienststörungen)

** An diesen gesetzlichen Feiertagen besteht Anspruch auf einen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in der Ausgleichswoche von der Wochenarbeitszeit abgezogen. (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 4 Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser Woche an den übrigen Tagen noch 39 minus 4 Std. = 35 Std. arbeiten.) (geregelt in den Dienststörungen, sowie § 13 Abs. 4 KAZO, ABD Teil D, 3.) Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter * beschrieben zu verfahren.

*** Es handelt sich um arbeitsfreie Tage gemäß ABD. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgleich" innerhalb von 3 Monaten zu gewähren (geregelt in § 6 Abs. 3, ABD Teil A, 1.). Eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (**) zu verfahren.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Freitag					1 Tag der Arbeit**							
Samstag												
Sonntag	1	1			3			2			1 Allerheiligen**	
Montag		2 Mariä Lichtmess			4			3			2 Allerseelen	
Dienstag		3	3		5	1		4	1		3	
Mittwoch		4	4	1	6	2		5	2		4	2
Donnerstag	1 Neujahr**	5	5	2 Gründonnerstag	7	4 Fronleichnam**	2	6	3	1	5	3
Freitag	2	6	6	3 Karfreitag**	8	5	3	7	4	2	6	4
Samstag	3	7	7	4 Karsamstag	9	6	4	8 Friedensfest (Stadt Augsburg)**	5	3 Tag der deutschen Einheit**	7	5
Sonntag	4	8	8	5 Ostersonntag*	10	7	5	9	6	4 Erntedank	8	6 St. Nikolaus
Montag	5	9	9	6 Ostermontag**	11	8	6	10	7	5	9	7
Dienstag	6 Erscheinung des Herrn**	10	10	7	12	9	7	11	8	6	10	8 Mariä Empfängnis
Mittwoch	7	11	11	8	13	10	8	12	9	7	11	9 St. Martin
Donnerstag	8	12	12	9	14 Christi Himmelfahrt**	11	9	13	10	8	12	10
Freitag	9	13	13	10	15	12	10	14	11	9	13	11
Samstag	10	14	14	11	16	13	11	15 Mariä Himmelfahrt** / ***	12	10	14	12
Sonntag	11	15	15	12	17	14	12	16	13	11	15 Volkstrauertag	13
Montag	12	16	16	13	18	15	13	17	14	12	16	14
Dienstag	13	17	17	14	19	16	14	18	15	13	17	15
Mittwoch	14	18 Aschermittwoch	18	15	20	17	15	19	16	14	18	16
Donnerstag	15	19	19	16	21	18	16	20	17	15	19	17
Freitag	16	20	20	17	22	19	17	21	18	16	20	18
Samstag	17	21	21	18	23	20	18	22	19	17	21	19
Sonntag	18	22	22	19	24 Pfingstsonntag*	21	19	23	20	18 Kirchweih (regional)	22	20
Montag	19	23	23	20	25 Pfingstmontag**	22	20	24	21	19	23	21
Dienstag	20	24	24	21	26	23	21	25	22	20	24	22
Mittwoch	21	25	25	22	27	24	22	26	23	21	25	23
Donnerstag	22	26	26	23	28	25	23	27	24	22	26	24
Freitag	23	27	27	24	29	26	24	28	25	23	27	25
Samstag	24	28	28	25	30	27	25	29	26	24	28	26
Sonntag	25	29	29	26	31	28	26	30	27	25	29	27
Montag	26	30	30	27		29	27	31	28	26	30	28
Dienstag	27			28		30	28		29	27		29
Mittwoch	28			29		29	29		30	28		30
Donnerstag	29			30		30	30		31	29		31
Freitag	30					31	31			30		
Samstag	31									31		

„Fester freier Tag“

- Soweit nicht anders vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist im Grundsatz Arbeitstag. Der „freie Tag“ muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
- Fällt auf den „festen freien Tag“ ein Feiertag, an dem gearbeitet werden muss, erhält er/sie möglichst innerhalb einer Woche einen anderen Tag frei. Dies ist unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden. Zur Berechnung der Zahl der Arbeitsstunden in der Ausgleichswoche siehe die Anmerkung ** unter dem Kalender.
- Nur ausnahmsweise darf aus anderen „dringenden betrieblichen Gründen“ am „festen freien Tag“ gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein Ersatzruhetag zu gewähren. Dies ist wieder unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

Freier Sonntag

- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

Feiertagsausgleich

- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag). Für Arbeit an diesen Tagen ist Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3. B. § 13).
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den „festen freien Tag“ gelegt werden, da dieser als Ersatz für den Sonntag ohnehin arbeitsfrei ist.

Einschränkung an Sonn- und Feiertagen

- An Sonn- und Feiertagen dürfen nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit der Liturgie stehen oder aus anderen Gründen zwingend an diesen Tagen erfolgen müssen. Schneeräumen vor der Kirche ist z. B. notwendig, Sträucher zuschneiden nicht. (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3.)

Ausnahmen

- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (§ 9 Abs. 5 ABD Teil C, 5. bzw. § 5 Abs. 6 Teil C, 6.).

Erholungsurlaub

- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da 6-Tage-Beschäftigte um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen müssen. Der Urlaubsanspruch beträgt für alle Beschäftigten mit 6-Tages-Woche 36 Tage (vgl. § 26 ABD Teil A, 1.).
- Zum Einbringen von Urlaubstagen bei Urlaub an Feiertagen: www.bayernkoda.de (Die KODA; Dienstgeber-Info)

Arbeitszeitkalendar 2026

für KirchenmusikerInnen
und MesnerInnen

Erläuterungen und
Anmerkungen unter
www.kodakompass.de bei „Suche“
„Arbeitszeitkalendar“ eingeben
Manfred Weidenhaler © BayRk

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Freitag				1 Tag der Arbeit**							
Samstag				2		1					
Sonntag	1			3		2				1 Allerheiligent**	
Montag	2 Mariä Lichtmess			4		3				2 Allerseelen	
Dienstag	3			5		4		1		3	1
Mittwoch	4			6		5		2		4	2
Donnerstag	5 Neujahr**		2 Gründonnerstag	7	2 Fronleichnam**	6		3		5	3
Freitag	6		3 Karfreitag**	8	5	7		4		6	4
Samstag	7		4 Karstanstag	9	6	8 Friedensfest (Stadt Augsburg**)		5	3 Tag der deutschen Einheit**	7	5
Sonntag	8		5 Ostersonntag*	10	7	9		6	4 Erntedank	8	6 St. Nikolaus
Montag	9		6 Ostermontag**	11	8	10		7	5	9	7
Dienstag	10 Erscheinung des Herrn**		7	12	9	11		8	6	10	8 Mariä Empfängnis
Mittwoch	11		8	13	10	12		9	7	11	9
Donnerstag	12		9	14 Christi Himmelfahrt**	11	13		10	8	12	10
Freitag	13		10	15	12	14		11	9	13	11
Samstag	14		11	16	13	15		12	10	14	12
Sonntag	15		12	17	14	16		13	11	15	13
Montag	16		13	18	15	17		14	12	16	14
Dienstag	17		14	19	16	18		15	13	17	15
Mittwoch	18 Aschermittwoch		15	20	17	19		16	14	18	16
Donnerstag	19		16	21	18	20		17	15	19	17
Freitag	20		17	22	19	21		18	16	20	18
Samstag	21		18	23	20	22		19	17	21	19
Sonntag	22		19	24 Pfingstsonntag*	21	23		20	18 Kirchweih (regional)	22	20
Montag	23		20	25 Pfingstmontag**	22	24		21	19	23	21
Dienstag	24		21	26	23	25		22	20	24	22
Mittwoch	25		22	27	24	26		23	21	25	23
Donnerstag	26		23	28	25	27		24	22	26	24
Freitag	27		24	29	26	28		25	23	27	25
Samstag	28		25	30	27	29		26	24	28	26
Sonntag	29		26	31	28	30		27	25	29	27
Montag	30	29 Palmsonntag	27		29	31		28	26	30	28
Dienstag	31		28		30			29	27		29
Mittwoch	28		29			29		30	28		30
Donnerstag	29		30			30			29		31 Silvester***
Freitag	30					31			30		
Samstag	31								31		